

LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben Geschäftsordnung

A- Allgemeines

1 Präambel

Die LEADER-Aktionsgruppe „Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben“ (Kurzform: REMO) hat sich gebildet, um im LEADER-Fördergebiet Mittleres Oberschwaben ein Aktionsprogramm im Einklang mit den Vorgaben seitens der EU und des Landes Baden-Württemberg zum Förderprogramm LEADER zu entwickeln und umzusetzen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten hat sich die Aktionsgruppe diese Geschäftsordnung gegeben.

2 Zweck und Aufgabe, Sitz

REMO initiiert und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung in der in Abschnitt A(1) genannten Region. REMO ist selbstlos tätig. Ihr Zweck ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung der ländlichen Infrastruktur, die Diversifizierung und Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum, sowie die Entwicklung des sozialen und kulturellen Lebens und des Umwelt- und Kulturlandschaftsschutzes in der Region.

Die Zielsetzung soll durch geeignete Tätigkeiten und Aktivitäten erreicht werden. Geeignete Projekte Dritter werden ideell und materiell durch die Einwerbung und Zuweisung von Fördergeldern aus dem LEADER-Programm der Europäischen Union unterstützt.

Für die ihr zur Verfügung stehenden Fördermittel hat REMO die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Sie stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

Die Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des doppelten Quorums sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.

REMO leistet über ihre Geschäftsstelle (Regionalmanagement) aktive Projektberatung und -begleitung. Sie versteht sich als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung der Zielsetzung in der Region. REMO trägt zum Aufbau von Netzwerken in der Region bei, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen. Die Netzwerke umfassen Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. In gleicher Weise beteiligt sie sich an bestehenden oder aufzubauenden Netzwerken mit vergleichbarer Zielsetzung.

REMO und ihre Geschäftsstelle sind bis auf weiteres am Gemeindeverwaltungsverband Alts-
hausen angesiedelt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte, im regionalen Entwick-
lungskonzept (REK) benannte LEADER-Gebiet Mittleres Oberschwaben.

3 Mitwirkung

Bei REMO können sich volljährige natürliche sowie juristische Personen einbringen, die die
genannten Zielsetzungen unterstützen. Die Mitwirkenden sollten ihren Sitz oder ihren maß-
geblichen Wirkungsbereich im Aktionsgebiet haben. Die Zahl der Mitwirkenden ist nicht be-
schränkt. Die Aufnahme erfolgt nach freier schriftlicher Willensbekundung. Die Mitarbeit kann
jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden.

5 Struktur der LAG „Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben“

REMO besteht aus folgenden Untereinheiten:

- Vorstandschaft
- LEADER-Steuerungskreis (LKS)
- Regionalmanagement (Geschäftsstelle)

6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem
Schatzmeister und zwei Beisitzern. Dabei sollte sich der Personenkreis aus unterschiedlichen
Bereichen (Verwaltung/ Wirtschafts-und Sozialpartner) zusammensetzen. Mindestens zwei
Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein. Die Dauer der Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wie-
derwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, so wählt
die LAG ein neues Mitglied.

7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter des Ge-
schäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers. Bei Verhinderung oder vorzeitigem
Rücktritt des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter dessen Funktionen aus.

8 LEADER-Steuerungskreis

Der LSK hat die Aufgabe, die Zielerreichung des regionalen Entwicklungskonzepts zu steuern,
zu evaluieren und fortzuschreiben. Ein wesentlicher Teil besteht in der Bewertung und Aus-
wahl von Projekten. Gemeinsam mit dem Regionalmanagement ist ein Aktionsplan festzule-
gen. Die weiteren Modalitäten der Tätigkeit des Auswahlgremiums sind in Abschnitt B geregelt.

9 Regionalmanagement

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die Vorstandschaft ein Regionalmanage-
ment (Geschäftsstelle), das aus einem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäfts-
führer besteht. Das Regionalmanagement ist insbesondere für die Beratung der Antragsteller
und die Antragsbearbeitung verantwortlich. Darüber hinaus obliegt dem Regionalmanagement
unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit, administrative Aufgaben sowie die Organisation der
Sitzungen und Versammlungen des Auswahlgremiums und der Mitwirkungsplattform. Das Re-
gionalmanagement arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des
Vorsitzenden. Der Geschäftsführer hat den Vorsitzenden über alle wesentlichen Vorfälle und

Entwicklungen rechtzeitig zu informieren und ggf. Genehmigungen, Zustimmungen und Weisungen einzuholen. Sitzungsunterlagen und Vorgehensweisen sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen.

10 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die offizielle Internetseite des Vereins (www.re-mo.org).

B – LEADER-Steuerungskreis

1 Auswahlgremium

Gemäß Satzung besteht das Auswahlgremium „LEADER-Steuerungskreis (LSK)“ aus dem Vorstand und mindestens weiteren 15 zusätzlichen Personen. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden eine Mehrheit von 60 %. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei mindestens der Hälfte.

Die Auswahlentscheidung über Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden (50% Mindestquorum der Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“). Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen gewählter Stellvertreter an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrere Stimmen auf ein einzelnes Mitglied ist jedoch nicht möglich.

Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhandelter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehenden Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum

Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenden natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Entstehung des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratung durch Fachausschüsse oder/ und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar.

Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Ist eine von einem Mitglied des Auswahlverfahrens vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

2 Auswahlkriterien

Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind.

Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Zum besonderen Schutz der privaten Antragsteller werden, seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), alle personenbezogenen Daten in den Unterlagen der förderfähigen Vorhaben unkenntlich gemacht.

Eine Vorauswahl der Vorhaben ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 12 Punkten (Mindestpunktzahl/ Mindestschwelle) erreicht wird.

LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und der Projektbewertungsmatrix beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Eine Begründung ist erforderlich.

Das Regionalmanagement bzw. ein von der LSK festgelegter Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

3 Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.

Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:

1. Priorität/Kriterium: Private Projekte vor kommunalen Projekten
2. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches die meisten Teilziele beinhaltet
3. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches den höchsten Vernetzungsgrad hat
4. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches die höchste Nachhaltigkeit beinhaltet
5. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches den höchsten Grad der Innovation in der Region beinhaltet

Die Zusatzregelungen werden in der dargestellten Reihenfolge nur insoweit angewendet, bis eine eindeutige Reihenfolge der mit gleicher Punktzahl bewerteten Projekte hergestellt wurde.

Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informieren die zuständigen Stellen (RP bzw. L-Bank) das Regionalmanagement über die Änderungen.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums:

- Bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts
- Bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung
- Bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

Die Entscheidungen des Auswahlgremiums werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets mindestens über die Website des Vereins (www.re-mo.org) mitgeteilt.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle [BITTE ENTSPRECHENDE STELLE EINFÜGEN] zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtmäßigen Bescheid entscheiden.“

Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums (die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, etc.) werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) als auch die Nachbereitung (Information der Öffentlichkeit über Auswahlentscheidungen und Ablehnungsschreiben) in geeigneter und nachvollziehbare Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind – soweit verfügbar – einheitliche Formulare der LEADER-Koordinierungsstelle zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

4 Aufruf und fristgemäße Einladung

Mit einem Vorlauf von i.d.R. acht Wochen, aber mindestens drei Wochen, vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf mindestens über die Website des Vereins (www.re-mo.org). Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufs
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einrichtung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/ Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und Fragen

Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

Der LSK muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

C – Inkrafttreten

Die alte Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums vom 29.05.2018 tritt fortan außer Kraft. Die neue Geschäftsordnung tritt vorübergehend in Kraft und wird rückwirkend in der nächsten Mitgliederversammlung durch einen Beschluss für gültig erklärt.

Althausen, 13.11.2018